

FRIEDENSGESELLSCHAFT MUSIK STATT KRIEG e.V.

Satzung

- § 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich
- § 2: Zweck
- § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
- § 4: Tätigkeit des Vereins
- § 5: Ausgaben und Vergütungen
- § 6: Geschäftsjahr
- § 7: Mitgliedschaft
- § 8: Organe
- § 9: Der Vorstand
- § 10: Die Rechnungsprüfer
- § 11: Das Schiedsgericht
- § 12: Die Mitgliederversammlung
- § 13: Satzungsänderungen
- § 14: Auflösung
- § 15: Inkrafttreten

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen FRIEDENSGESELLSCHAFT MUSIK STATT KRIEG. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Plath 18; 17349 Lindetal
3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich weltweit
4. Der Verein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2: Zweck

Zweck des Vereins ist

- Die Förderung von Kunst und Kultur
- Die Völkerverständigung
- der interkulturelle Austausch und die völkerverständigende Verbindung mit den Völkern der Welt mittels Kunst und Kultur
- Angekoppelt an das künstlerische Schaffen und soziale Engagement des Songschreibers, Buchautoren und Schauspielers Tino Eisbrenner, will FMSK e.V.

menschliche Werte zu vermitteln helfen, die das Miteinander der Kulturen perspektivisch leichter machen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Mit besonderem Blick auf den Standort des *Vier Winde Hofes* in der Region Mecklenburg-Strelitz, die künftig von Kultur maßgeblich zu leben und dabei an Weltoffenheit zu gewinnen haben wird, plant der Verein die Schaffung der „*Friedensinsel Vier Winde Hof*“, will damit regional, national und international Beispiel geben und perspektivisch Teil eines völkervereinenden kulturellen Netzwerkes sein.
2. Organisation und Durchführung von Festivals, Kampagnen und Veranstaltungen mit dem Motto „Musik statt Krieg“.
3. Schaffung einer großen Öffentlichkeit, die für Frieden zwischen den Völkern und gegen die politische Erzeugung von Angst, Fremdenfeindlichkeit, Ausländer- und Völkerhass eintritt.
4. Organisation und Durchführung jeglicher völkerübergreifender Begegnungsmöglichkeiten, ob nun in Deutschland oder irgendwo auf der Welt.
5. Förderung und Organisation gegenseitiger Kontakte, Besuche und wie auch immer gearteten kulturellen Austausches zwischen den Völkern.
6. FRIEDENSGESELLSCHAFT MUSIK STATT KRIEG e.V. strebt die aktive Mitarbeit möglichst vieler Sympathisanten an, auch wenn diese nicht Vereinsmitglieder sind.
7. Ausbau von Räumlichkeiten auf dem *Vier Winde Hof* Plath, die der Verein nonexklusiv für Veranstaltungen nutzt, wie z.B. das „Friedentheater Vier Winde Hof“, die „Friedensscheune“, sowie dazugehörige Büro- und Lagerräume.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
3. Als ideelle Mittel dienen:
 - Konzerte, Theaterinszenierungen, Ausstellungen, Vorträge und Seminare über die Kultur, Sprache, Lebensart und politische Gegebenheiten der Völker für ein breiteres Publikum. Öffentlichkeitsarbeit und interkultureller Austausch zwischen Vertretern anderer Völkern und Deutschland.
4. Im Rahmen ihrer Tätigkeit pflegt die FMSK international den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen deutschen und ausländischen Vereinen, welche sich der Völkerverständigung mittels Kunst und Kultur widmen.
5. Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) Erträgen aus Veranstaltungen, Vorträgen und Seminaren.
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.
 - c) Mitgliedsbeiträgen, welche vom Vorstand des Vereins bestimmt werden.

§4: Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5: Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§6: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages. Eine Mitgliedskarte wird ausgehändigt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorsitzenden. Ein Austritt ist jederzeit möglich.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) wenn der Mitgliedsbeitrag seit mehr als zwei Kalenderjahren aussteht. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf Teile des Vereinsvermögens.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden. Schulden hat der Verein zu vermeiden.

§8: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Rechnungsprüfer
4. Die Mitgliederversammlung

§9: Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Entscheidungen müssen gemeinsam getroffen werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann jederzeit in seiner Gesamtheit seines Amtes enthoben werden, wobei auch die Abwahl nur einzelner Vorstandsmitglieder möglich ist. Der Vorstand hat das Recht, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Ausgeschieden Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
Der Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist jederzeit möglich.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere sind das:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Vorbereitung.
 - b) Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und der Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellen des Haushaltsplanes
 - d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen und sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Den Vorsitz bei diesen Sitzungen führt der Vorsitzende des Vereins.
Eine Beschlußfassung erfolgt bei den Vorstandssitzungen durch einfache Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

7. Als besondere Obliegenheiten für einzelne Vorstandsmitglieder gelten für:
- a) Den Vorsitzenden, die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere die Unterzeichnung aller den Verein verpflichtenden Schriftstücke.
 - b) den 2. Vorsitzenden, die Verfassung der Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - c) den Schatzmeister, die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.

§10: Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer überprüfen jährlich den Rechnungsabschluß und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§11: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
4. Teilnahme und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied, gleichgültig, ob juristische oder natürliche Person, hat nur eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist auf schriftlichem Weg an ein anderes ordentliches Mitglied möglich.
5. Der Mitgliedervollversammlung stehen folgende Aufgaben zu:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Budgets.
 - b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 - d) Beratung und Beschlußfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

§13: Satzungsänderungen

Die vorliegende Satzung kann von der Mitgliedervollversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden.

§14: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins FRIEDENSGESELLSCHAFT MUSIK STATT KRIEG kann, bei einer eigens dazu einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, sowie Völkerverständigung.

§15: Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am in Kraft.